

Satzung der Stadt Schkölen für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindereinrichtungen

=====
i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.04.2001 (Amtsblatt Nr.4/2001),
geändert durch die Satzung von 10.09.2001 (Amtsblatt Nr. 10/2001)
vom 20.12.2005 (Amtsblatt Nr.13), vom 19.03.2012 (Amtsblatt
Nr.3/2012) und vom 15.02.2016 (Amtsblatt Nr. 02/2016)

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten
(Kindereinrichtungen und Kindergärten) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kinder-
tageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertagesein-
richtung angemeldet haben

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs.1 entstehen erstmals mit der
Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Diese Gebühren
entstehen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
Die Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebührenschild wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides
fällig.

(3) Die Benutzungsgebühr ist bis zum Dritten eines jeden Monats für
den laufenden Monat an die Kasse der Stadtverwaltung Schkölen zu
überweisen.

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde eine
Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge
unter Anwendung eines Zahlscheines bei Geldinstituten einzuzahlen.
Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs.1 richtet sich nach der Dauer
des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5
Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ganztagsbesuch der Kindereinrichtung
 - 1. Kind 145,00 €/Monat
 - 2. Kind 110,00 €/Monat
 - 3. Kind 80,00 €/Monat
 - für alle Kinder unter 2 Jahre 170,00 €/Monat

- b) Halbtagsbesuch der Kindereinrichtung
 - 1. Kind 115,00 €/Monat
 - 2. Kind 90,00 €/Monat
 - für alle Kinder unter 2 Jahre 130,00 €/Monat

- c) Hortkinder
 - pro Kind 31,00 €/Monat

- d) Für die Betreuung in der Eingewöhnungsphase betragen die Gebühren 3,00 Euro pro Kind pro Stunde (maximal jedoch 85,00 €)

- e) Die Gebühren für Kinder unter 2 Jahren werden grundsätzlich und unabhängig von der Anzahl Kinder in einer KiTa erhoben. Gehen mehrere Kinder einer Familie in eine KiTa, dann wird für Kinder unter 2 Jahren der oben stehende Betrag erhoben, für alle anderen Kinder gelten dann die Ermäßigungen ab dem 2. Kind.

§ 6
Gebührenermäßigung

Soweit den Gebührenschuldern i.S. des § 2 Abs.1 die Gebühren nach § 5 Abs.1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, können die Gebühren nach § 90 Abs.2,3,4 KJHG vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag übernommen werden.

§ 7
Verfahren bei Nichtzahlung

Fällige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 8*
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

*Die Verkündung der ursprünglichen Satzung erfolgt am 09.04.2001